

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG-Novelle 2011)

Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6a Abs. 1 erster Teilstrich entfällt nach dem Wort „Ehegatten“ der Beistrich und wird die Wortfolge „oder eingetragenen Partner“ eingefügt.
2. Im § 15 Abs. 8 wird jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partner“ eingefügt.
3. Im § 26a wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partner“ eingefügt.
4. Dem § 32b wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Der Vertragsbedienstete hat für Kinder seines eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 5 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht.“
5. Den 19. Übergangsbestimmungen zur 2. GVBG-Novelle 2002 zur Anlage B wird folgender Abs. 13 angefügt:
„(13) Die Bestimmungen des Abs. 3 Z. 1 und 2 (mit Ausnahme der Z. 2 lit. b) und Abs. 8 sind auf eingetragene Partner von Vertragsbediensteten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. 135/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 29/2010, sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.